

Fallbeispiel 1 Ein außergewöhnlicher Streifendienst

Themen:

- Abschleppen
- Androhung von Schusswaffengebrauch
- Anwendung von Zwangsmitteln
- Durchsuchung
- Fesselung
- Gewahrsam
- Identitätsfeststellung
- Schusswaffengebrauch
- Sicherstellung
- Sofortvollzug
- Vorladung
- Warnschuss

Aufgabenstellung:

Prüfen Sie die formelle und materielle Rechtmäßigkeit aller polizeilichen Maßnahmen. Auf die zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus ergangenen Rechtsvorschriften ist nicht einzugehen.

Sollten Sie Maßnahmen für rechtswidrig halten, erörtern Sie die in der Prüfung noch nicht angesprochenen Gesichtspunkte in einem Hilfsgutachten.

Sachverhalt:

Am Freitag, dem 8. Juli 2022, gegen 16 Uhr, wurde dem 4. Polizeirevier des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main mitgeteilt, dass vor dem Hauptbahnhof zwei Männer (X und Y) und eine Frau (Z), die einen Hund ohne Maulkorb mit sich führen, grölten und Passanten belästigen würden. Als wenige Minuten später die Polizeioberkommissarin A und der Polizeioberkommissar B am Hauptbahnhof eintreffen, stellt sich die Lage wie folgt dar: Zwei Frauen (F und G) werden von alkoholisierten Personen, bei denen es sich um die beschriebenen X, Y und Z handelt, und die etwa zwei Meter von

diesen entfernt sind, angeschrien. Der Hund der Z, ein Staffordshire Bullterrier, bellt und zerrt an der Leine. Die Männer erheben ihre Fäuste in Richtung von F und G. Als A und B eintreffen, drehen sie sich von F und G ab, worauf diese sich entfernen. A ruft ihnen nach und fordert sie auf, wegen der Sachverhaltsaufklärung morgen früh zum 4. Revier zu kommen. F und G nicken der A zu und verschwinden aus ihrem Blickfeld. Die Wut und die Aggressionen von X, Y und Z richtet sich jetzt gegen A und B.

Als F und G gerade den Ort verlassen, wird A unvermittelt von dem Hund der Z – auf deren Zuruf – angegriffen. Als der Hund gerade zum Sprung an den Hals der A ansetzt, gibt B, der ein sehr guter Schütze ist, aus nächster Nähe drei gezielte Schüsse aus seiner Dienstpistole auf das Tier ab, das wenig später verendet.

Während A per Funk Verstärkung anfordert, zieht die Z plötzlich ein langes Messer und greift den B mit den Worten an: „Dich Sau bring ich um!“ B, der seine Dienstpistole noch in der Hand hat, tritt einige Schritte zurück und ruft für die Umstehenden hörbar: „Sofort das Messer weg, oder ich schieße!“ Nach kurzem Zögern und auf Zureden von X und Y wirft die Z das Messer auf den Boden.

Mittlerweile treffen die Unterstützungskräfte, Polizeioberkommissar C und Polizeioberkommissarin D, an dem Ort des Geschehens ein. X, Y und Z werden aufgefordert, sich aufgrund der Bedrohungslage auszuweisen und sich durchsuchen zu lassen.

In diesem Augenblick ergreift die Z die Flucht über den Bahnhofsvorplatz, auf dem reger Personenverkehr herrscht, in Richtung Innenstadt. Nach kurzer Besinnungszeit nimmt D die Verfolgung der Frau auf, merkt aber bald, dass sie in dem Gedränge keine Chance hat, die Z noch einzuholen. Sie ruft Z nach: „Stehen bleiben, oder ich schieße!“ und gibt kurz danach aus ihrer Dienstpistole einen Warnschuss in die Luft ab. Z kann dennoch entkommen. D kehrt zum Bahnhofsvorplatz zurück.

Als X und Y weder Ausweispapiere aushändigen noch Angaben zu ihrer Identität machen, erklären ihnen B und C, dass sie jetzt nach gefährlichen Gegenständen und Ausweispapieren durchsucht werden. Sie tasten die Körper des X und des Y und deren Kleidung ab und finden ein Butterflymesser und einen Schlagring bei X sowie einen Totschläger bei Y. Ausweispapiere werden nicht gefunden. B und C erklären dem X und Y, dass diese Gegenstände sichergestellt werden und nehmen diese, ebenso wie das Messer der Z, an sich. X und Y werden aufgefordert, widerstandslos zum Zwecke der Personalienfeststellung mit auf das Revier zu kommen, und für die Umstehenden hörbar darauf hingewiesen, dass anderenfalls unmittel-

barer Zwang angewendet werde. Beide wehren sich heftig. Daraufhin werden sie von A und B in den Polizeigriff genommen und C legt ihnen Handschellen an. A und B fahren mit X und Y zur Dienststelle.

C und D setzen den von A und B begonnenen Streifendienst fort. Nach einiger Zeit fällt ihnen auf, dass sich vor ihnen der Verkehr staut. Sie stellen fest, dass in einer unübersichtlichen Kurve ein Pkw abgestellt wurde, der den Verkehrsfluss massiv behindert. Ein geordneter Begegnungsverkehr ist nicht mehr möglich. Ein Verkehrsschild ist nicht vorhanden. Schon in der kurzen Zeit der Anwesenheit von C und D kommt es zu mehreren gefährlichen Situationen. Von der Fahrerin oder dem Fahrer ist nichts zu sehen. Auch an dem Fahrzeug befindet sich kein Hinweis, wie eine verantwortliche Person der Fahrzeugführer zu erreichen sei. Ein Parkplatz steht nicht zur Verfügung. C ruft ein Abschleppfahrzeug, während D den Verkehr regelt. Als dieses nach ca. 15 Minuten eintrifft und das Fahrzeug bereits aufgeladen ist, erscheint der Fahrer des Fahrzeuges. Er ist über diesen Vorgang sehr erbost und verlangt, dass sein Fahrzeug unverzüglich wieder abgeladen wird. Dies geschieht auch. Der Fahrer erklärt, er werde keine Strafe akzeptieren und auch keine Kosten für den Abschleppvorgang bezahlen. Er habe rechtmäßig an diesem Ort parken können. Es gebe kein Verkehrszeichen, das ihm das Parken hier verbiete, außerdem sei das Fahrzeug ja nicht abgeschleppt worden. C und D stellen die Personalien des Fahrers fest und nehmen die Ermittlungen im Hinblick auf Verkehrsordnungswidrigkeiten auf.

Lösungshinweise

Maßnahme 1: Die Aufforderung an F und G, zum 4. Revier zu kommen.

Vorüberlegungen:

Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr. Das Geschehen, bei dem die Gefahr bestand, dass F und G von X, Y und Z verletzt werden, bedarf der Aufklärung. Die A hätte die F und G zum Zwecke der Befragung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 HSOG anhalten können. Aber die Befragung vor Ort nach § 12 Abs. 1 Satz HSOG war situationsbedingt nicht möglich. A konnte ihren Kollegen B nicht mit X, Y und Z allein lassen. Zudem war es zum Schutz der beiden Frauen geboten, dass sie den für sie gefährlichen Ort sofort verlassen.

Die Aufforderung, morgen früh zum 4. Revier zukommen, ist ein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit. Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes bedarf es daher einer gesetzlichen Norm, die den Eingriff erlaubt. Als Eingriffsnorm kommt die Vorladung nach § 30 HSOG in Betracht, die in Form eines mündlichen VA erfolgt ist.

Formelle Rechtmäßigkeit:

Zunächst ist zu prüfen, ob die zuständige Behörde gehandelt hat.

Die tätig gewordene Polizeioberkommissarin A handelte für das Polizeipräsidium Frankfurt am Main. Dieses war auch für die Maßnahme zuständig. Die sachliche und instanzielle Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Satz 1 HSOG, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 HSOG-DVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 101 Abs. 1 Satz 2 HSOG, § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3, Abs. 4 sowie Abs. 6. i.V.m. der Anlage 1 Nr. 1. 5. 1. 4 des Erlasses über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeipräsidien – derzeit Erlass vom 22.12.2016 (StAnz. 2017 S. 154).

Eine Zuständigkeit der Bundespolizei als Bahnpolizei scheidet aus. Sie beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Bahnanlagen (§ 3 BPolG). Ein Bahnhofsvorplatz ist ausnahmsweise nur dann eine Bahnanlage i.S. des § 4 EBO, wenn klar erkennbar ist, dass sie überwiegend dem Bahnverkehr und nicht dem Allgemeinverkehr dient. Das ist hier nicht der Fall.

Zu prüfen ist weiterhin, ob eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG erforderlich war.

Die an F und G gerichtete Aufforderung der A, zur Dienststelle zu kommen, erfüllt die Voraussetzungen eines Verwaltungsakts (VA) nach § 35 HVwVfG. Insbesondere wurde deutlich, dass es sich nicht um eine unverbindliche Bitte handelte, sondern dass F und G durch die Aufforderung verpflichtet werden sollen, auf dem Revier zu erscheinen.

Von der grundsätzlichen vorgesehenen vorherigen Anhörung vor dem Erlass eines VA nach § 28 Abs. 1 HVwVfG durfte aufgrund der Umstände abgesehen werden. Es liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG vor. Hätten F und G den Ort nicht sofort verlassen, sondern zum Zwecke der Anhörung noch bleiben müssen, hätte die Gefahr einer Körperverletzung für sie weiterhin bestanden. Die Identität von F und G war der A nicht bekannt. Daher hätte die Maßnahme nicht zu einem späteren Zeitpunkt, der eine vorherige Anhörung erlaubt hätte, ausgesprochen werden können. Es war eine sofortige Entscheidung notwendig.

Auch sonstige förmliche Voraussetzungen müssten beachtet worden sein.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Vorladung nach § 30 HSOG. Eine Vorladung muss nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich erfolgen (§ 30 Abs. 1 Satz 1). Der VA ist auch hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 HVwVfG), denn F und G wurde mitgeteilt, wann und wo sie hinkommen müssen. Eine Begründung ist bei mündlichen VA nicht erforderlich. Das ergibt sich aus § 39 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG. § 30 Abs. 2 HSOG enthält Soll-

vorschriften, von denen aufgrund der Sachlage ausnahmsweise abgewichen werden durfte. F und G haben durch Kopfnicken gezeigt, dass sie den Inhalt der Mitteilung der A verstanden haben. Der VA ist daher bekanntgeben worden und ist wirksam (§§ 41, 43 HVwVfG).

Ergebnis: Die Maßnahme ist formell rechtmäßig erfolgt

Materielle Rechtmäßigkeit:

Es ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 30 Abs. 1 Satz 1 HSOG vorliegen.

F und G wurden von X, Y und Z bedroht. Das sind Tatsachen im Sinne § 30 Abs. 1 Satz 1 HSOG. Ihre Aussagen können einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung der genauen Umstände des Geschehens leisten, damit die Polizeibehörde darüber befinden kann, ob und wie sie reagiert. Das sind sachdienliche Angaben im Sinne § 30 Abs. 1 Satz 1 HSOG. Diese Angaben sind auch erforderlich, damit die Polizeibehörde im Hinblick auf die erfolgte Bedrohung von F und G ihre Aufgabe, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verhüten (§ 1 Abs. 1 und Abs. 4), erfüllen kann. In Betracht kommen z.B. allgemeine Maßnahmen, wie die Videoüberwachung (§ 14 Abs. 3 HSOG) und/oder konkrete Maßnahmen gegen X, Y und Z, wie z.B. Aufenthaltsverbote (§ 31 Abs. 3 HSOG). Die Tatbestandsmerkmale sind erfüllt.

Die Vorladung ist geeignet, erforderlich und angemessen gemäß § 4 HSOG. Sie ist auch ermessensfehlerfrei gemäß § 5 HSOG ergangen.

Ergebnis: Die Maßnahme ist materiell rechtmäßig.

Ergebnis für Maßnahme 1: Die Maßnahme ist rechtmäßig.

Maßnahme 2: Schusswaffengebrauch gegen den Staffordshire Bullterrier der Z

Vorüberlegungen:

Die Schüsse auf den Hund sind ein Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht auf Eigentum. Als für den Eingriff erforderliche gesetzliche Norm kommt § 47 Abs. 2 HSOG in Betracht.

Formelle Rechtmäßigkeit:

Zunächst ist die Zuständigkeit zu prüfen.

Für die Anwendung des Zwangs ist gem. § 47 Abs. 3 Satz 1 HSOG die Behörde sachlich zuständig, die den polizeilichen Verwaltungsakt erlassen hat. Im vorliegenden Fall ist kein ausdrücklicher Verwaltungsakt vorausgegangen. Es ist daher von einem fiktiven Verwaltungsakt auszugehen, der etwa lauten könnte: „Unterlassen Sie den Angriff auf A!“ Dieser Verwal-

tungsakt wäre von B als Vertreter des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main erlassen worden, also derselben Behörde, die das Zwangsmittel angewendet hat. Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 1 HSOG liegen somit vor. Die örtliche und sonstige sachliche Zuständigkeit im Hinblick auf die Anwendung des Zwanges ist gegeben (s. Maßnahme 1). B ist Polizeioberkommissar und damit als Polizeivollzugsbeamter (vgl. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 HPollVO) einer Polizeibehörde auch zum Schusswaffengebrauch berechtigt (§§ 52, 63 HSOG).

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen für die Androhung des Schusswaffengebrauchs gegeben sind.

Schusswaffengebrauch ist unmittelbarer Zwang (§ 55 Abs. 1 HSOG) und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 sowie 58 Abs. 1 Satz 1 HSOG vor seiner Anwendung grundsätzlich anzudrohen. Eine Ausnahme besteht nach § 58 Abs. 2 HSOG zur Abwehr einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr. Der Hund hatte zum Sprung an den Hals der A angesetzt. Eine sehr schwere Körperverletzung, die auch zum Tod führen könnte, stand unmittelbar bevor. B durfte daher von der Androhung absehen.

Auf dem Bahnhofsvorplatz herrschte reger Personenverkehr. Der Schusswaffengebrauch erfolgte somit in einer Menschenmenge. Der insoweit einschlägige § 58 Abs. 3 HSOG verpflichtet jedoch nicht zu einer Androhung, wenn, wie hier, die Voraussetzungen für ein Absehen von der Androhung nach § 58 Abs. 2 HSOG vorliegen (vgl. auch Nr. 58.3.3 VVHSOG).

Einer Festsetzung des unmittelbaren Zwanges, bei der es sich um einen VA handelt, bedurfte es nicht. Sie ist nur für das Zwangsmittel in Form des Zwangsgeldes vorgeschrieben (§ 50 Abs. 1 HSOG).

Die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften des HVwVfG sind nicht zu beachten.

Die Anwendung des Zwangsmittels, hier der Schusswaffengebrauch, ist kein VA, sondern ein Realakt, weil er nicht auf einen Rechtserfolg, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet ist. Folgt man dem nicht, wäre darzulegen, dass die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften des HVwVfG, also insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz und die Bekanntgabe (§§ 37, 41 HVwVfG), vorliegen. Einer Anhörung und einer Begründung bedurfte es nicht (§§ 28 Abs. 2 Nr. 5. und 39 HVwVfG).

Ergebnis: Die Maßnahme ist formell rechtmäßig erfolgt.

Materielle Rechtmäßigkeit:

Voraussetzung für die materielle Rechtmäßigkeit des Schusswaffengebrauchs ist die grundsätzliche Zulässigkeit des Zwangs. Die Anwendung von Zwangsmitteln setzt grundsätzlich voraus, dass ein VA ergangen ist (§ 47 Abs. 1 Satz 1 HSOG). Da hier dem Zwangsmittel kein ausdrücklicher Verwaltungsakt vorausgegangen ist, kommt hier nur eine Maßnahme gem. § 47 Abs. 2 HSOG in Form des Sofortvollzugs in Betracht.

Für den Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt ist zuerst Voraussetzung, dass dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen den Adressaten nicht rechtzeitig (Zeitfaktor!) möglich sind oder keinen Erfolg versprechen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Schusswaffeneinsatz konnte daher ohne vorausgehenden Verwaltungsakt erfolgen.

Weitere Voraussetzung des § 47 Abs. 2 HSOG ist, dass die Behörde innerhalb ihrer Befugnisse handelt, das bedeutet, dass die Behörde aufgrund eines fiktiven – nicht ausgesprochenen – aber dennoch formell und materiell rechtmäßigen Verwaltungsakts tätig wurde. Diese Verfügung könnte lauten: „Unterlassen Sie den Angriff!“ Hierbei handelt es sich um eine präventive Maßnahme, die sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 11 HSOG stützt.

Dieser fiktive Verwaltungsakt ist nur dann rechtmäßig, wenn keine formellen und materiellen Bedenken bestehen.

Formelle Rechtmäßigkeit der fiktiven Unterlassungsverfügung:

Gegen die sachliche und örtliche Zuständigkeit bestehen keine Bedenken (s. Maßnahme 1).

Der Verwaltungsakt hätte mündlich ergehen können, da § 37 Abs. 2 HVwVfG keine besondere Form vorschreibt. Eine Begründung hätte nur bei einem schriftlichen Verwaltungsakt ergehen müssen (§ 39 HVwVfG). Auf eine Anhörung hätte verzichtet werden können, da unstrittig eine Gefahr im Verzug vorlag (§ 28 Absatz 2 Nr. 1 HVwVfG). Gegen die inhaltliche Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 und 3 HVwVfG) und die Bekanntgabe (§ 41 HVwVfG) bestehen keine Bedenken.

Materielle Rechtmäßigkeit der fiktiven Unterlassungsverfügung: Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 HSOG liegen vor. Es besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Individualrechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der A sowie der Rechtsordnung (§§ 223 ff., 113, 303, 211 ff. StGB).

Die den Hund auf A hetzende Z ist Verhaltensstörerin gem. § 6 Abs. 1 HSOG und Zustandsstörerin gem. § 7 HSOG. Indem sie – unter Ausnutzung ihrer

Einwirkungsmöglichkeit – den Hund als Waffe einsetzt, ist Z jedenfalls Besitzerin gem. § 7 Abs. 1 HSOG. Ist sie zugleich Eigentümerin, folgt ihre Verantwortlichkeit auch aus § 7 Abs. 2 HSOG.

Der fiktive Verwaltungsakt ist auch verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei. Ermessens Fehlgebrauch, Ermessensnichtiggebrauch, Ermessensüberschreitung sind nicht ersichtlich (§ 5 HSOG).

Die Unterlassungsverfügung, hätte sie aus Zeitgründen erlassen werden können, wäre somit rechtmäßig gewesen. Die Voraussetzung für die Anwendung eines Zwangsmittels (hier: Schusswaffengebrauch) gem. § 47 Abs. 2 HSOG liegen vor.

Weiter ist nun zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die **Anwendung des Zwangsmittels** vorliegen.

Im vorliegenden Fall wird der unmittelbare Zwang durch Schusswaffengebrauch (§§ 55 Abs. 4, 60 Abs. 1 Satz 1) ausgeübt. Da sich dieser nicht gegen eine Person richtet, beschränkt sich die weitere Prüfung auf die besonderen Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 HSOG. Zunächst sind die Sachverhaltsangaben (Hauptbahnhof, Unbeteiligte, B ist sehr guter Schütze u.a.) gem. § 60 Abs. 4 Satz 1 zu prüfen. Da reger Personenverkehr herrschte, könnten die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen. Wenn dies so wäre, war der Schusswaffengebrauch dennoch nicht unzulässig. Ein Biss in den Hals durch einen Staffordshire Bullterrier, einem nach der HundeVO gefährlichen Hund, hat lebensgefährliche Verletzungen zur Folge. Ein solcher Biss stand unmittelbar bevor. Somit sind jedenfalls die Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 Satz 2 HSOG gegeben.

Als Besitzerin bzw. Eigentümerin des Hundes und damit als Adressat des fiktiven Verwaltungsaktes ist Z auch die richtige Adressatin für seine Durchsetzung. Der anschließende Schusswaffengebrauch ist gem. § 60 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 HSOG verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei.

Ergebnis: Die Maßnahme war materiell rechtmäßig.

Ergebnis für Maßnahme 2: Die Maßnahme ist rechtmäßig erfolgt.

Maßnahme 3: Androhung des Schusswaffengebrauchs gegen Z

Vorüberlegungen:

Die Maßnahme ist ein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit (s. dazu Maßnahme 1).

Rechtsgrundlagen sind §§ 53 und 58 HSOG. Durch die Androhung soll der Z Gelegenheit gegeben werden, die Anwendung des Schusswaffengebrauchs

überflüssig zu machen. Die Androhung setzt daher voraus, dass der Schusswaffengebrauch selbst in der konkreten Situation rechtmäßig gewesen wäre. Die Maßnahme ist ein VA und dient der Gefahrenabwehr.

Formelle Rechtmäßigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 47 Abs. 3 Satz 1 HSOg. Die formellen Androhungsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 53 und 58 HSOg sowie Nr. 58 VVHSOG. Die Androhung musste situationsbedingt nicht schriftlich erfolgen; eine Frist brauchte nicht bestimmt zu werden; die Androhung „ich schieße“ ist mit dem Grundverwaltungsakt „keine Bewegung“ verbunden worden (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 HSOg). Z befand sich in einer Menschenmenge. Die Androhung konnte von den Menschen in unmittelbarer Nähe gehört werden und ist zum Schutz von Unbeteiligten so rechtzeitig erfolgt, wie dies aufgrund der Situation möglich war (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 1 HSOg).

Ergebnis: Die formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Materielle Rechtmäßigkeit:

Im Rahmen des § 47 Abs. 1 HSOg ist zunächst die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsakts „Keine Bewegung!“ zu prüfen. Rechtsgrundlage hier ist § 11 HSOg.

Die formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Grundverwaltungsaktes liegen vor (vgl. Maßnahme 2).

Materiell ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 11 HSOg vorliegen. Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt vor, da aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Angriffs auf B von einer Gefahr für den Bestand des Staates und des Funktionierens seiner Einrichtungen sowie der Verletzung der Individualgüter des B auszugehen ist. Die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 11 HSOg liegen unstrittig vor.

Weiterhin hätte ein Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt entsprechend den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 HSOg **keine aufschiebende Wirkung** gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO.

Zu prüfen ist nunmehr, ob die Voraussetzungen für die **Anwendung dieses Zwangsmittels** vorliegen.

Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 HSOg liegen vor. Eine Ersatzvornahme kommt mangels angeordneter vertretbarer Handlungen gem. § 49 HSOg nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld verspricht in dieser Situation keinen Erfolg.

Bei der Prüfung der §§ 60 ff. HSOG ist darauf einzugehen, dass gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 HSOG der Schusswaffengebrauch nur dann zulässig ist, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet wurden oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Es ist darauf einzugehen, ob auch der Einsatz von Pfefferspray oder des Distanzelektroimpulsgeräts (Taser) in Betracht gekommen wäre. Pfefferspray wäre nicht geeignet, weil er nicht mit der hier notwendigen Sicherheit zur sofortigen Angriffsunfähigkeit geführt hätte. Ohne Sicht und mit Schmerzen hätte Z hoch aggressiv mit dem Messer in Richtung des B stechen und ihn verletzen können. Wäre B mit einem Taser ausgerüstet gewesen, wozu der Sachverhalt nichts enthält, wäre sein Einsatz offensichtlich nicht erfolgversprechend gewesen. Der Einsatz eines Tasers hätte zu viel Zeit in Anspruch genommen. Der Messerangriff auf B hatte bereits begonnen. B musste sofort handeln und hatte seine Dienstpistole noch in der Hand. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 HSOG liegen somit vor.

Da reger Personenverkehr herrschte, hätten Unbeteiligte gefährdet werden können. Ein Messerangriff ist lebensgefährlich. Es besteht immer die Gefahr, dass insbesondere innere Blutungen nicht rechtzeitig gestoppt werden können. Der Angriff hatte bereits begonnen. Somit sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 4 Satz 2 HSOG und zugleich auch die Voraussetzungen zum Schusswaffengebrauch gegen Personen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 HSOG gegeben.

Aufgrund des regen Personenverkehrs auf dem Bahnhofsvorplatz sind auch die Voraussetzungen des § 62 HSOG zu prüfen. Auch diese liegen vor.

Adressatin des Schusswaffengebrauchs wäre die Z und somit dieselbe Person, gegen die sich die polizeiliche Grundverfügung gem. § 11 HSOG gerichtet hat.

Der Schusswaffengebrauch wäre auch verhältnismäßig gewesen. Beim Prüfen der einzelnen Aspekte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist beim Schusswaffengebrauch zu beachten, dass es bei den Regelungen in den §§ 60 ff HSOG bereits um gesetzlich geregelte Ausgestaltungen dieses Grundsatzes handelt.

Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Ergebnis: Die Androhung des Schusswaffeneinsatzes durch B ist somit materiell rechtmäßig erfolgt, da auch ein Schusswaffeneinsatz rechtlich nicht zu beanstanden gewesen wäre.

Ergebnis für Maßnahme 3: Die Maßnahme ist rechtmäßig erfolgt.